

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 02.03.2006 – IX ZR 15/05, [IPRspr 2006-109](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 269

BRAGO § 16

EGV-Amsterdam **Art. 50**; EGV-Amsterdam **Art. 234**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 24**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 66**; EUGVVO 44/2001 **Art. 76**

EuGVÜ **Art. 5**; EuGVÜ **Art. 13**

EVÜ **Art. 5**

LugÜ **Art. 13**

RVG § 8

ZPO § 39; ZPO § 545

Fundstellen

LS und Gründe

BRAK-Mitt., 2006, 180

Europ. Leg. Forum, 2006, I-130, II-70

EuZW, 2006, 318

IHR, 2006, 132

MDR, 2006, 1063

NJW, 2006, 1806

RIW, 2006, 861

WM, 2006, 980

WuB, 2006, mit Anm. *Rauscher*, VII B. Art. 5 EuGVVO – Nr. 4.06

ZfRV, 2006, 117

ZGS, 2006, 166

nur Leitsatz

DB, 2006, 1151

Aufsatz

Berg, NJW, 2006, 3035

Bericht

Jayme/Kohler, IPRax, 2007, 493

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2006-109>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Das ‚Tagesgeschäft‘ in Südafrika wird durch einen beauftragten Vertreter, Rechtsanwalt X, abgewickelt. Daneben bedient sich der Geschäftsführer der Bekl. einer ortsansässigen Hausverwaltung (St. S. Management), eines weiteren Rechtsanwalts (C. K.) sowie des selbständigen Buchhaltungsunternehmens (Chartered Accountants N. S.). Die Verwaltung vor Ort ist danach ‚fremde Verwaltertätigkeit‘ von beauftragten ortsansässigen Dienstleistungsunternehmen, deren Einschaltung gerade deshalb nötig ist, weil die Bekl. keine eigene Verwaltung in Südafrika und damit auch keinen südafrikanischen Verwaltungssitz hat. Dieser Sitz befindet sich vielmehr in L., von wo die erwähnten Dienstleistungsunternehmen beauftragt und ihnen die erforderlichen Weisungen erteilt werden.

(4) Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht aus der Einstellung von Arbeitnehmern für die Bekl.: Die drei von der Bekl. benannten Angestellten üben keine geschäftsführenden oder verwaltenden Tätigkeiten aus, sondern untergeordnete Tätigkeiten als Hausmeister (Mr. M. U.; Mr. Q. E. mit Arbeitsvertrag vom 6.7.2005) und als Reinigungskraft (Mrs. C. T. mit Arbeitsvertrag vom 1.7.2003). Die Einstellung solcher Arbeitskräfte, die zudem durch ortsansässige Dienstleister als Vertreter der Bekl. erfolgt ist, sowie die Arbeitsleistung dieser Arbeitskräfte in Kapstadt stellen kein Indiz für einen Verwaltungssitz der Bekl. in Südafrika dar.

Unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände war die Berufung der Bekl. mit hin zurückzuweisen.“

109. *Für die Erbringung der Dienstleistung und der Gegenleistung ist einheitlicher Erfüllungsort der Ort der vertragscharakteristischen Leistung.*

Ist eine Dienstleistung in mehreren Mitgliedstaaten zu erbringen, ist als einziger Erfüllungsort der Ort zu bestimmen, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt.

Hat ein Rechtsanwalt eine Dienstleistung zu erbringen, die auch die Teilnahme an der Verhandlung eines Schiedsgerichts in einem anderen Mitgliedstaat erfordert, ist für die Feststellung des einheitlichen Erfüllungsorts maßgebend, ob der Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gesamtschau der Terminswahrnehmung oder der sonstigen Tätigkeit zukommt.

BGH, Urt. vom 2.3.2006 – IX ZR 15/05: NJW 2006, 1806; RIW 2006, 861; WM 2006, 980; MDR 2006, 1063; BRAK-Mitt. 2006, 180; Europ. Leg. Forum 2006, I-130, II-70; EuZW 2006, 318; IHR 2006, 132; WuB VII B. Art. 5 EuGVVO – Nr. 4.06 mit Anm. Rauscher; ZfRV 2006, 117; ZGS 2006, 166. Leitsatz in DB 2006, 1151. Bericht in IPRax 2007, 493 von Jayme/Kohler. Dazu Berg, Autonome Bestimmung des Erfüllungsortes nach Art. 5 Nr.1 EuGVVO: NJW 2006, 3035-3037.

Die Kl., eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, begehrt von dem Bekl., einem Verein französischen Rechts mit Sitz bei Paris, die Zahlung von Honorar für die Vertretung in einem Schiedsverfahren. Die mündliche Verhandlung des Schiedsgerichts, bei der auch eine Beweisaufnahme durchgeführt wurde, fand in London statt. Die Verhandlung wurde von dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt der Kl. von seiner Kanzlei aus in München vorbereitet.

Nach Abschluss des Schiedsverfahrens stellte die Kl. zunächst auf Basis eines Stundenhonorars 26 986,13 DM in Rechnung. Da der Bekl. nicht zahlte, macht die Kl. ihre Honoraransprüche mit der Klage entsprechend den Vorschriften der BRAGO mit drei Gebühren nach einem Streitwert von 704 454 Euro in Höhe von 16 778,43 Euro geltend.

Das LG hat die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat ihr das Berufungsgericht im Wesentlichen stattgegeben. Mit der – zugelassenen – Revision verfolgt der Bekl. sein Klageabweisungsbegehren weiter.

Aus den Gründen:

„Die allein auf fehlende internationale Zuständigkeit des LG gestützte Revision ist unbegründet.

1. Das Revisionsgericht ist auch nach Inkrafttreten des ZPO-RG befugt, die internationale Zuständigkeit zu prüfen. § 545 II ZPO steht dem nicht entgegen (BGHZ 153, 82, 84 f.¹; 157, 224, 227²; BGH, Urt. vom 7.12.2004 – XI ZR 366/03, WM 2005, 339, 340³).

2. Das Berufungsgericht hat die internationale Zuständigkeit bejaht. Diese ergebe sich zwar nicht schon aus einer rügelosen Einlassung gemäß § 39 ZPO bzw. Art. 24 EuGVO, wohl aber aus Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO, weil die Dienstleistung für den Bekl. im Schwerpunkt am Kanzleisitz der Kl. in München erbracht worden sei. Dort habe die Kontaktaufnahme mit dem Bekl. stattgefunden und der zeitliche Schwerpunkt der Tätigkeit für Recherchen und Abfassen von Schriftsätzen gelegen. Durch die Inanspruchnahme einer Rechtsanwaltskanzlei in München habe der Bekl. dies bewusst in Kauf genommen. Dahinter trete London als Ort, an dem ein weiterer wichtiger Teil der Dienstleistung erbracht worden sei, zurück.

3. Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung stand.

a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass auf den vorliegenden Rechtsstreit die EuGVO Anwendung findet. Diese Verordnung ist gemäß Art. 76 am 1.3.2002 für die Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme Dänemarks (vgl. Art. 1 III Erwägungsgründe 21 und 22) in Kraft getreten und gilt gemäß Art. 66 I für alle Klagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Da die Klage am 19.12.2002 eingereicht wurde, ist die Verordnung anwendbar. Die Parteien unterfallen nach Art. 1 und 2 den Regelungen der Verordnung. Dies wird von der Revision nicht in Frage gestellt.

b) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass die Zuständigkeit nicht schon durch rügelose Einlassung gemäß Art. 24 EuGVO begründet wurde. In der mündlichen Verhandlung vor dem LG hat der Bekl. auf die zuvor schriftlich erhobene Rüge nicht verzichtet, vielmehr durch Stellung seines in erster Linie mit der mangelnden internationalen Zuständigkeit begründeten Klageabweisungsantrags aus dem Schriftsatz vom 17.6.2003 die Rüge aufrecht erhalten. Dass er sich hilfsweise zur Sache eingelassen hat, ließ nicht die Befugnis entfallen, sich auf die Unzuständigkeit zu berufen (EuGH, NJW 1984, 2760, 2761; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Art. 24 EuGVO Rz. 10 f. m.w.N.).

c) Die internationale und örtliche Zuständigkeit des LG München I ergibt sich jedoch aus Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO. Hiernach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar vor dem Gericht des Orts, in dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Erfüllungsort für die Erbringung von Dienstleistungen ist

¹ IPRspr. 2002 Nr. 157.

² IPRspr. 2003 Nr. 149.

³ IPRspr. 2004 Nr. 130.

nach lit. b Spiegelstrich 2 der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem diese nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

(1) Der Begriff der Dienstleistung ist losgelöst von der *lex causae* gemeinschaftsrechtlich zu verstehen. Er ist zwar in der EuGVO selbst nicht definiert. Es können jedoch der entsprechende gemeinschaftsrechtliche Begriff aus Art. 50 EG, der Begriff der Dienstleistung in Art. 5 I EVÜ sowie der jeweilige Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ und LugÜ herangezogen werden (vgl. *Kropholler* aaO Art. 5 EuGVO Rz. 43; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 89). Er ist weit auszulegen (vgl. BGHZ 123, 380, 384 f.⁴; *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325, 328). Gemäß Art. 50 I EG sind unter einer Dienstleistung Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit von Personen unterliegen. Gemäß Art. 50 II lit. d EG gehören hierzu insbesondere freiberufliche Tätigkeiten.

Die Tätigkeit, die ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten erbringt, ist eine Dienstleistung im Sinne dieser Regelungen (*Kropholler* Rz. 43, 44; *Geimer-Schütze* Rz. 90; *Rauscher-Leible*, EU-Zivilprozessrecht, 2004, Art. 5 Brüssel I-VO Rz. 49 f.). Dies wird auch von der Revision nicht in Frage gestellt.

(2) Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO bestimmt nicht lediglich den internationalen Gerichtsstand für die Klagen bezüglich der vom Rechtsanwalt (Dienstleister) zu erbringenden Dienstleistung. Der für die Dienstleistung ermittelte Erfüllungsort gilt vielmehr auch für die Gegenleistung. Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO knüpft nicht an die Erfüllung der streitigen Verpflichtung an, sondern an den Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung. Dies ist dem Wortlaut der Bestimmung zwar nicht deutlich zu entnehmen, ergibt sich aber aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Vorschrift. In dem Vorschlag der Kommission für die EuGVO (KOM [1999] 348 endg.) ist Art. 5 des insoweit unverändert gebliebenen Entwurfs auf S. 9 wie folgt begründet worden:

„Die im Brüsseler Übereinkommen für vertragliche Schuldverhältnisse geltende Regelung wird beibehalten (a). Um jedoch Nachteile durch den Rückgriff durch Regeln des IPR des Staats des angerufenen Gerichts ... zu vermeiden, bestimmt Nr. 1 lit. b für zwei Arten von vertraglichen Schuldverhältnissen als Gerichtsstand den Ort, an dem die Verpflichtung, die ›Gegenstand des Verfahrens‹ ist, erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Erfüllungsort ist für den Verkauf von Waren der Ort, an dem die Waren vertragsgemäß geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen. Für die Erbringung von Dienstleistungen ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Diese pragmatische Bestimmung des Erfüllungsorts, die auf einem rein faktischen Kriterium beruht, gilt unabhängig davon, welcher Art die streitige Verpflichtung ist, d.h. sie gilt auch, wenn die Verpflichtung in der Zahlung einer vertraglich vereinbarten finanziellen Gegenleistung besteht. Sie ist auch dann anwendbar, wenn mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht werden.“

⁴ IPRspr. 1993 Nr. 37.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, einen einheitlichen Gerichtsstand für sämtliche Klagen aus dem Kauf bzw. Dienstleistungsvertrag zu schaffen (*Kropholler* Rz. 27, 46; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 10; *Geimer-Schütze* Rz. 89, 132; *Zöller-Geimer*, ZPO, 25. Aufl., Art. 5 EuGVVO, Rz. 4, 7; *Thorn*, IPRax 2004, 354, 356; *Kienle*, IPRax 2005, 113).

Der neuen Rechtsprechung des BGH, der für die örtliche Zuständigkeit bei Honorarklagen von Rechtsanwälten nunmehr darauf abstellt, dass Erfüllungsort für das Honorar gemäß § 269 I BGB i.d.R. der Wohnsitz des Mandanten ist (BGHZ 157, 20, 23 f.; BGH, NJW-RR 2004, 932) kommt deshalb für die Anwendung des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO keine Bedeutung zu (*Neumann/Spangenberg*, BB 2004, 901, 903; *Palandt-Heinrichs*, BGB, 65. Aufl., § 269 Rz. 13).

(3) Anders als nach der Vorgängerregelung des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ ist der Erfüllungsort nicht mehr nach der *lex causae*, also mit Hilfe des IPR des angerufenen Gerichts zu bestimmen (sog. Tessili-Regel; vgl. EuGH, NJW 1977, 491; NJW 2000, 719; BGH, Urt. vom 31.1.1991 – III ZR 150/88, NJW 1991, 3095, 3096⁵; näher hierzu z.B. *Kropholler* Rz. 22, 27; *Micklitz/Rott* aaO 325 ff.). Vielmehr wurde mit Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO ein selbstständiger Erfüllungsortbegriff geschaffen (*Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 27. Aufl., Art. 5 EuGVVO Rz. 4; *Zöller-Geimer* Rz. 3). Dieser ist losgelöst von rechtlichen Kategorien der einzelnen Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich autonom auszulegen (*Kropholler* Rz. 42; *Geimer-Schütze* Rz. 132; *Rauscher-Leible* Rz. 32, 45; *Kienle* aaO 113).

(4) Soweit Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO sowohl darauf abstellt, wo die Dienstleistung nach dem Vertrag erbracht worden ist, als auch darauf, wo sie hätte erbracht werden müssen, ist streitig, in welchem Verhältnis der rechtliche zum tatsächlichen Erfüllungsort steht. Zum Teil wird vertreten, es handele sich um eine zeitgebundene Rangfolge; solange noch nicht erfüllt ist, sei nur der rechtliche Erfüllungsort maßgeblich, nach der Erfüllung allein der tatsächliche, auch wenn er vom rechtlichen abweicht (*Kropholler* Rz. 47; *Rauscher-Leible* Rz. 42, 51). Nach a.A. handelt es sich um nebeneinander stehende, parallele Zuständigkeitsbestimmungen (*Geimer-Schütze* Rz. 142).

Die Frage kann hier offen bleiben; es ist nichts dafür ersichtlich, dass im vorliegenden Fall der vertragliche und der tatsächliche Leistungsort auseinanderfallen. Die Kl. hat ihre Leistungen an den Orten erfüllt, wo sie nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen waren. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sollte vom Kanzleisitz des sachbearbeitenden Rechtsanwalts in München aus erfolgen, die Teilnahme an der Verhandlung des Schiedsgerichts in London. Hierüber herrscht zwischen den Parteien kein Streit.

(5) Ist die Dienstleistung tatsächlich und vertragsgemäß in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht worden, ist hinsichtlich der einheitlich fällig werdenden Gegenleistung (vgl. §§ 16 BRAGO, 8 RVG) maßgebend, wo der örtliche Schwerpunkt der Dienstleistung war.

Der EuGH hat im Urteil vom 19.2.2002 (Rs C-256/00 [Besix]) bereits zu der Vorläuferregelung in Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ festgestellt, dass ein einziger Erfüllungsort zu bestimmen ist. Dies ist grundsätzlich der Ort, zu dem der Streitgegenstand die engste Verknüpfung aufweist (EuGH, NJW 2002, 1407, 1408 Rz. 32).

⁵ IPRspr. 1991 Nr. 170.

Auch für Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO muss ein einziger Erfüllungsort bestimmt werden. Andernfalls wäre das dargelegte Ziel der Verordnung, einen einheitlichen Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Dienstleistungsvertrag zu schaffen, nicht zu erreichen. Der Ort, zu dem der Streitgegenstand die engste Verknüpfung aufweist, ist bei einer Dienstleistung der Ort, an dem der Tätigkeitsschwerpunkt liegt (*Rauscher-Leible* Rz. 55; im Ergebnis ebenso *Kropholler* Rz. 50).

Die Revision meint, bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Vertretung vor einem (Schieds-)Gericht liege der Ort der Dienstleistung immer am Ort des (Schieds-)Gerichts; die vorherige Tätigkeit habe lediglich vorbereitenden Charakter. Diese Auffassung trifft nicht zu. Wie der örtliche Schwerpunkt einer Dienstleistung zu bestimmen ist, die in mehreren Mitgliedstaaten zu erbringen ist, lässt sich nicht allgemein festlegen.

Wird ein Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung eines Mandats beauftragt, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass er die hierdurch erforderlich werdende Tätigkeit vom Sitz seiner Kanzlei aus erbringt (vgl. BGH, Urt. vom 31.1.1991⁵ aaO; BayObLG, NJW-RR 1996, 52, 53; *Drews*, TranspR 1999, 193, 194; *Heussler/Steinkraus*, AnwBl. 1999, 186). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts trifft dies auch im vorliegenden Fall zu. Von der Kanzlei des sachbearbeitenden Rechtsanwalts der Kl. in München aus wurden die Kontaktaufnahme mit dem Bekl. und die erforderlichen Recherchen und sonstigen Vorarbeiten durchgeführt sowie vorbereitende Schriftsätze gefertigt.

Muss der Anwalt einen Teil seiner Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, sind für die Bestimmung eines einheitlichen Erfüllungsorts Zeitaufwand und Bedeutung der Tätigkeitsanteile abzuwägen. Die Tätigkeit bei einem (Schieds-)Gericht führt nicht zwingend dazu, dass in jedem Fall der Ort der mündlichen Verhandlung als Schwerpunkt der gesamten Leistungserbringung anzusehen ist. Der bei Warenlieferungen für die Bestimmung des Erfüllungsorts maßgebliche Gesichtspunkt der Sach- und Beweisnähe des Gerichts (vgl. z.B. *Kienle* aaO 114) kann zwar auch bei Dienstleistungsverträgen, etwa bei Bau- oder Architektenverträgen, eine Rolle spielen. Für den Streit um die Vergütung eines Rechtsanwalts ist dieser Gesichtspunkt aber regelmäßig ohne Bedeutung. Der Ort der Verhandlung eines Schiedsgerichts, der von den Parteien frei vereinbar ist, knüpft häufig nicht an eine besondere örtliche Gebundenheit des Streitgegenstands an. Dafür ist auch hier nichts ersichtlich. Entscheidend für die Ortswahl ist vielmehr häufig die gute Erreichbarkeit für alle Beteiligten, wenn sie – wie hier – aus weit von einander entfernt liegenden Orten zusammenkommen müssen. Maßgebend für die Feststellung des Erfüllungsorts kann deshalb regelmäßig nur sein, welche Bedeutung der Terminswahrnehmung und den sonstigen Tätigkeiten, insbesondere der Fertigung vorbereitender Schriftsätze und weiterer vor der Verhandlung zu erbringender Leistungen, in einer Gesamtschau zukommt.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, dass ein wichtiger Teil der Dienstleistung in London erbracht wurde. Es hat gleichwohl, vor allem im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand, den Schwerpunkt der Tätigkeit am Kanzleisitz des bearbeitenden Anwalts gesehen. Obwohl im vorliegenden Fall von vorneherein feststand, dass die Sache vor einem Schiedsgericht in London zu verhandeln war, beauftragte der bei Paris ansässige Bekl. die Kl., weil er besonderen Wert gerade auf die Bearbeitung

der Sache durch den später sachbearbeitenden Rechtsanwalt der Kl. legte, der seinen Kanzleisitz in München hat. Der Bekl. hat damit bewusst in Kauf genommen, dass der zeitliche Schwerpunkt der Tätigkeit des sachbearbeitenden Rechtsanwalts in München lag. Unter diesen Umständen ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den Schwerpunkt der Tätigkeit in tatrichterlicher Würdigung in München gesehen und damit die internationale Zuständigkeit des LG bejaht hat. Demgegenüber ist bedeutungslos, dass die international tätige Kl. ihren Sitz in Berlin hat und zur Zeit der Beauftragung auch ein Büro in London unterhielt, weil beides für die Abwicklung des Mandats keinerlei Bedeutung besaß.

4. Eine Vorlage gemäß Art. 234 EG an den EuGH ist nicht angezeigt. Eine Vorlagepflicht gemäß Art. 234 III EG besteht dann nicht, wenn das letztinstanzliche nationale Gericht in dem bei ihm schwebenden Verfahren feststellt, dass die betreffende entscheidungserhebliche gemeinschaftsrechtliche Frage bereits Gegenstand der Auslegung durch den EuGH war oder die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts offenkundig ist, und damit für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, Urt. vom 6.10.1982, Rs 283/81 [C.I.L.F.I.T.] Slg. 1982, 3415, 3430 Rz. 16; vgl. BGHZ 109, 29, 35⁶; BGH, Urt. vom 28.3.2001 – VIII ZR 72/00, WM 2001, 1264, 1265 f.; vom 24.10.2003 – V ZR 48/03, WM 2004, 693, 695; vom 10.10.2005 – II ZR 148/03, NJW 2006, 371, 373; BVerfG, NJW 1988, 1456). So liegt der Fall hier. In dem zitierten Urteil vom 19.2.2002 (aaO) hat der EuGH bereits zur Vorgängerregelung in Art. 5 EuGVÜ festgestellt, dass ein einziger Erfüllungsort nach dem Gesichtspunkt zu bestimmen ist, zu welchem Ort der Streitgegenstand die engste Verknüpfung aufweist. Dies gilt zweifellos auch für Art. 5 EuGVO. Darüber herrscht auch zwischen den Parteien kein Streit. Die hiernach vorzunehmende Beurteilung im Einzelfall obliegt vornehmlich dem Tatrichter.“

110. *Die Frage, ob § 119 I Nr. 1 lit. b GVG einschränkend auszulegen ist und auf zwangsvollstreckungsrechtliche Streitigkeiten keine Anwendung findet, kann zumindest bei einem Arrest offen bleiben, da es sich um ein besonderes summarisches Erkenntnisverfahren handelt, das vom Wortlaut des § 119 I Nr. 1 lit. b GVG, der Streitigkeiten über Ansprüche voraussetzt, erfasst wird.*

Bei dem in § 917 II ZPO geregelten Arrestgrund der Auslandsvollstreckung ist umstritten, ob dieser nur bei der Sicherung eines inländischen Hauptsachetitels in Betracht kommt oder ob es ausreicht, dass die Vollstreckung in einem Vertragsstaat des LugÜ und des EuGVÜ bzw. der EuGVO gesichert werden soll.

§ 23 ZPO setzt einen hinreichenden Inlandsbezug voraus, der zumindest dann fehlt, wenn ein Schweizer Unternehmen eines russischen Mutterkonzerns Schadensersatzansprüche wegen der nicht erbrachten Gegenleistung gegen ein indisches Unternehmen wegen einer Stahllieferung geltend macht, die von dem russischen Mutterkonzern für das Schweizer Tochterunternehmen produziert und in einen russischen Schwarzmeerhafen verbracht werden sollte. Das inländische Vermögen des indisches Unternehmens hat zu dem Rechtsstreit somit keinerlei Bezug.

OLG Düsseldorf, Urt. vom 9.3.2006 – 5 U 2/06; NJOZ 2006, 2719.

Die Arrestbekl., ein Unternehmen mit Sitz in Indien, bestellte bei der Arrestkl., die ihren Sitz in der Schweiz hat und die Tochterunternehmen des russischen Stahlproduzenten ist, im März 2005 7 000 t warm-

⁶ IPRspr. 1989 Nr. 195.